

## **Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Sanierungsfahrplan- Verordnung**

Vom 8. Mai 2018

Auf Grund von § 9 Absatz 4 und § 16 Absatz 3 des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes vom 17. März 2015 (GBl. S. 151) wird verordnet:

### Artikel 1

In § 4 Absatz 3 der Sanierungsfahrplan-Verordnung vom 28. Juli 2015 (GBl. S. 749) werden nach den Wörtern »vom 29. Oktober 2014 (BAnz AT 12. November 2014 B2)« die Wörter »sowie der Richtlinie über die Förderung der Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan) vom 11. Oktober 2017 (BAnz AT 7. November 2017 B2)« eingefügt.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 8. Mai 2018

### **Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

STROBL	DR. EISENMANN
BAUER	UNTERSTELLER
DR. HOFFMEISTER-KRAUT	LUCHA
HAUK	WOLF
	HERMANN

## **Verordnung der Landesregierung und des Umweltministeriums zur Änderung von Zuständigkeitsregelungen bei Energieanlagen**

Vom 8. Mai 2018

Auf Grund von § 4 Absatz 1 und 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, 606) geändert worden ist, wird verordnet:

### Artikel 1

Änderung der Verordnung über  
energiewirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten

Die Verordnung des Umweltministeriums über energiewirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten vom 3. Januar 2008

(GBl. S. 47), die zuletzt durch Artikel 146 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

»Liegt eine Energieanlage in mehr als nur einem Regierungsbezirk, so ist für die gesamte Anlage das Regierungspräsidium die zuständige Behörde, in dessen Bezirk die Energieanlage zu mindestens 90 Prozent liegt. Maßgeblich ist dabei bei Energieanlagen zur Fortleitung von Energie die zum Zeitpunkt der Antragstellung geplante Länge der Anlage; bei allen anderen Energieanlagen deren Grundfläche. In allen anderen Fällen bleibt die Zuständigkeit der Regierungspräsidien unberührt.«

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»Das Regierungspräsidium Freiburg ist auch zuständige Behörde im Sinne der Gashochdruckleitungsverordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928) in der jeweils geltenden Fassung.«

3. Es wird folgender § 5 angefügt:

»§ 5

### *Übergangsvorschrift*

Bis zum Ablauf des 22. Mai 2018 bereits begonnene Verfahren nach § 1 Absatz 1 Satz 1 werden von dem zu diesem Zeitpunkt zuständigen Regierungspräsidium fortgeführt.«

### Artikel 2

#### Änderung der Immissionsschutz- Zuständigkeitsverordnung

§ 10 Absatz 1 Nummer 3 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 11. Mai 2010 (GBl. S. 406), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, 605) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

»3. Betriebsgelände mit Gashochdruckleitungen, die als Energieanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes der Versorgung mit Gas dienen und die für einen maximal zulässigen Betriebsdruck von mehr als 16 bar ausgelegt sind,«

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 8. Mai 2018

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN  
 STROBL DR. EISENMANN  
 BAUER UNTERSTELLER  
 DR. HOFFMEISTER-KRAUT LUCHA  
 HAUK WOLF  
 HERMANN

*Umweltministerium*

UNTERSTELLER

**Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften**

Vom 9. April 2018

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 8 a Absatz 6, § 35 Absatz 3, § 89 Absatz 1, 2 Nummern 1 bis 5 und Absatz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBI. S.397), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Mai 2017 (GBI. S.251) geändert worden ist, und
2. § 23 Satz 1 Nummer 6 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBI. S.105), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2017 (GBI. S.521) geändert worden ist:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Sekundarstufe I und die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Sekundarstufe I und die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule vom 22. Juni 2012 (GBI. S.470), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 19. April 2016 (GBI. S.308, 317) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
 »Verordnung des Kultusministeriums über die Sekundarstufe I und die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule (Gemeinschaftsschulverordnung – GMSVO)«.
2. In § 2 wird nach dem Wort »Anlage« die Angabe »1« eingefügt.
3. § 6 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 »Im Abschlussjahr der Sekundarstufe I gelten die Notenbildungsverordnung sowie entsprechend dem gewählten Abschlussziel die Realschulabschlussprüfungsordnung, die Regelungen der Werkrealschul-

verordnung für den Hauptschulabschluss oder die Regelungen der Versetzungsordnung Gymnasien.«

4. In § 11 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter »an der Gemeinschaftsschule« gestrichen und das Wort »einer« durch das Wort »der« ersetzt.
5. § 12 wird wie folgt gefasst:

»§ 12

*Besondere Regelungen für die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschulen*

- (1) Für die Klasse 11 der Gemeinschaftsschule gilt die als Anlage 2 beigefügte Studententafel.
- (2) Wer in mindestens vier aufeinanderfolgenden Schuljahren Unterricht in der zweiten Fremdsprache besucht hat, kann in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe entweder diese Fremdsprache fortführen oder eine neue Fremdsprache beginnen, die dann durchgehend in der gymnasialen Oberstufe belegt werden muss.
- (3) Wer die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt, muss in der gymnasialen Oberstufe durchgehend Unterricht in einer neu beginnenden zweiten Fremdsprache mit einem Volumen von 12 Jahreswochenstunden belegen. Die Ergebnisse aus zwei Schulhalbjahren dieses Fremdsprachenunterrichts in den Jahrgangsstufen 1 und 2 müssen in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.
- (4) Im Übrigen finden die für die gymnasiale Oberstufe an Gymnasien der Normalform geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.«

6. Die bisherige Anlage wird Anlage 1.

7. Folgende Anlage 2 wird angefügt:

**»Anlage 2**

(zu § 12 Absatz 1)

**Studententafel Klasse 11 Gemeinschaftsschule**

Unterrichtsfach	Klasse 11
Religionslehre	2
Ethik	
Deutsch	4
Pflichtfremdsprache (Englisch)	3
2. Fremdsprache (Französisch)	3
Neu beginnende Fremdsprache (Französisch oder Spanisch)	4
Mathematik	4
Geschichte	2
Geographie	1
Gemeinschaftskunde	1